

**Satzung über die Benutzung der Freibäder der Stadt Wanzleben - Börde
(Bädersatzung)
(Lesefassung)**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 09.04.2015 folgende Bädersatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung sind die Freibäder als öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Wanzleben - Börde (Stadt) betreibt und unterhält in den Ortsteilen Wanzleben und Zuckerdorf (ZD) Klein Wanzleben je ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung, der Gesundheit, der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

Die gemeindlichen Bäder stehen während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger

1. Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Badeordnung ist für alle Benutzer der Bäder verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Die Eintrittskarte gilt am Tage der Ausstellung und berechtigt zum mehrmaligen Betreten der Bäder für den jeweils gültigen Tag.
2. Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden,
 - b) Personen mit Hautausschlägen oder offenen Wunden,
 - c) Betrunkene und unter Drogeneinfluss stehende Personen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 7 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
4. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung der Bäder durch geschlossene Gruppen

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch Vereine, Schulklassen oder sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten sowie den besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, entsprochen wird. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
2. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Freibäder öffnen in der Regel am 01. Juni und schließen am 31. August.
2. Die Öffnungszeiten der gemeindlichen Bäder werden von der Stadt festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des jeweiligen Bades bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb der Bäder aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung (Außentemperaturen unter 22 °C) vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.

Montag bis Freitag

Spaßbad Stadt Wanzleben 13:00 - 19:00 Uhr

Freibad ZD Klein Wanzleben 13:00 - 19:00 Uhr

Sonnabend und Sonntag

Spaßbad Stadt Wanzleben 10:30 - 20:00 Uhr

Freibad ZD Klein Wanzleben 13:00 - 19:00 Uhr

in den Sommerferien täglich

Spaßbad Stadt Wanzleben 10:30 - 20:00 Uhr

Freibad ZD Klein Wanzleben 13:00 - 19:00 Uhr

3. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben. Die zuständigen Fachangestellten können den Umständen entsprechend (Außentemperatur, Gästezahl) die Öffnungszeit verkürzen und bis zu einer Stunde verlängern, wenn die personelle Absicherung dies zulässt.
4. Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend sperren.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

1. Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
2. In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten in den gemeindlichen Bädern

1. Jeder Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.
2. Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
4. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Nichtschwimmerbecken benutzen.
5. Es ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahmen regelt das Aufsichtspersonal):
 - andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - kopfüber in den Nichtschwimmerbereich zu springen,
 - von den Längsseiten in den Schwimmbereich zu springen,
 - an den Einsteigeleitern, Haltestangen und Geländern zu turnen,
 - außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
 - Badegäste durch sportliche Übungen und Spiel zu belästigen,
 - Badegäste durch Lärm zu belästigen,
 - sich bei Gewitter in den Becken aufzuhalten,
 - in sämtlichen Räumen und an den Beckenumgängen zu rauchen, zu essen und zu trinken
 - auf den Boden oder in das Badewasser auszuspucken,
 - Gegenstände wegzuwerfen,
 - Zelte aufzuschlagen und Feuer- und Kochstellen anzulegen,
 - Tiere mitzubringen,
 - sich auf den Rohren der Filteranlage aufzuhalten,
 - die Beckenumgänge außerhalb der dafür vorgesehenen Zugänge zu betreten,
 - Luftmatratzen, Schlauchboote oder ähnliche Gegenstände mit ins Wasser zu nehmen,
 - Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers,
 - Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen.

6. Verhalten und Benutzung der Umkleiden

- Die Kabinen oder die Schließfächer hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes im Spaßbad Wanzleben bei sich zu behalten.
- Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Bei Schlüsselverlust ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
- Wird der Schlüssel nicht aufgefunden, muss das Schloss ausgebaut und ersetzt werden. Da dies mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist, fallen Gebühren in Höhe von 45,00 € an.
- In den Gemeinschaftsumkleideräumen wird keine Haftung für die Kleidung und deren Inhalt übernommen.
- Verschlossene Schränke oder Schließfächer werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet. Kleidung, die nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Spaßbades in Verwahrung genommen.

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Personen, die in den gemeindlichen Bädern gegen die Verhaltensregeln, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich aus den gemeindlichen Bädern verwiesen werden. Dies gilt auch für alkoholisierte und oder unter Drogeneinfluss stehende Personen. Sie können ggf. für einen längeren Zeitraum, regelmäßig höchstens für die Dauer 1 Monats, von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Entgelte werden nicht erstattet.
3. Der jeweils aufsichtführende Schwimmmeister oder dessen Vertreter üben das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Abs. 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8 Badepreisordnung für die Bäder der Stadt Wanzleben - Börde während der Öffnungszeiten

Alle Eintrittspreise verstehen sich inklusive der Mehrwertsteuer. Für das Spaßbad in Wanzleben und das Freibad im ZD Klein Wanzleben sind dies 7 % MwSt.

1. Eintrittspreise	Wanzleben	Klein Wanzleben
1.1. Tageskarten Kinder und Schüler	3 €	2 €
1.2. Tageskarten Erwachsene	7 €	4 €
1.3.1. Familientageskarte (2 Erwachsene + 2 Kinder über 3 Jahre)	16 €	10 €
1.3.2. kleine Familientageskarte (1 Erwachsene + 2 Kinder über 3 Jahre)	9 €	6 €
jedes weitere Kind	3 €	2 €
1.4. Zehnerkarte 10 mal Baden und 9 mal Zahlen (gilt für 1.1 bis 1.3.2)		
1.5. Der Eintritt für geschlossene Gruppen wird im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung geregelt.	3 €	2 €
1.6. Ab 17:00 Uhr zahlen Erwachsene nur den Schülertarif.	3 €	2 €
1.7. Bis zu 4 Kinder unter 3 Jahre haben freien Eintritt in Begleitung einer zahlenden volljährigen Aufsichtsperson.	0 €	0 €
1.8. Die Benutzung für Schulen der Stadt Wanzleben	2 €	1 €
1.9. Die Hortkinder über 7 Jahre zahlen für die Saison	20 €	13 €
1.10. Die Kita hat ausreichend rettungsfähiges Betreuungs- und Aufsichtspersonal mitzubringen. Die Kindergartenkinder zahlen für die Saison	13 €	9 €
1.11. Einmalige Sonderveranstaltungen sind mit dem Schwimmmeister abzustimmen.		
außerhalb der Öffnungszeiten	3 €	2 €
während der Öffnungszeiten	7 €	4 €

Je nach Ausrichtung des Vorhabens besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Erlass / Teilerlass des Eintrittspreises bei der Bürgermeisterin zu stellen. Grundlage für den Erlass ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Veranstaltung.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung der Bäder erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise zu beachten hat.
2. Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 10.04.2015